

# | BEITRAGSORDNUNG SG ROTATION PB

Aufgrund § 7 Nr. 3 und § 10 Nr. 1 Buchstabe e) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins am 19. 04. 2010 folgende Beitragsordnung:

Bankverbindung: SG RPB Tisch-Tennis, Landesbank Berlin – Berliner Sparkasse, BIC: BELADEVB33XXX

**IBAN: DE7510050000190454130**

Präambel

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört zur satzungsmäßigen Pflicht eines jeden Mitglieds. Dieser Beitrag dient zur Sicherung aller Vereinsaufgaben und stellt kein Guthaben des Mitglieds dar.

## § 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Beitragszahlung ist eine Bringpflicht der Mitglieder.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag zur Sicherung der Vereinsaufgaben (gem. § 2 Nr. 4) besteht aus:
  1. Vereinsbeitrag (durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung),
  2. Abteilungsbeitrag (durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung),
  3. Investitionsumlagen (durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung),
  4. Gebühren (durch Beschluss des Vereinsvorstandes).

## § 2 BEITRAGSSÄTZE

- (1) Der Vereinsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr
  1. für Vollzahler, aktive Mitglieder im Wettkampfbetrieb 120,00 €
  2. für ermäßigte Zahler, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 96,00 €, Auszubildende, Schüler, Studenten bis 27 Jahre 96,00 €, Rentner und Pensionäre 96,00 €
  3. Familienbeitrag, das 1. und das 2. Familienmitglied zahlen den jeweiligen Vereinsbeitrag. Das 3. und jedes weitere Familienmitglied eines Haushaltes sind beitragsfrei.
  4. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind beitragsfrei.
  5. Übungsleiter können durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitungen beitragsfrei gestellt werden.
  6. Zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit können Vorstandsmitglieder des Vereins bzw. der Abteilungen durch Beschluss des Vereins- bzw. der jeweiligen Abteilungsleitungen beitragsfrei gestellt werden.
  7. Die jeweiligen Abteilungsleitungen können auf Antrag in besonders begründeten Fällen den Vereinsbeitrag eines Mitglieds ermäßigen oder stunden. In diesen Fällen darf der jährliche Vereinsbeitrag für Kinder und Jugendliche nicht unter 60,00 € und für Erwachsene nicht unter 85,00 € liegen.
- (2) Abteilungsbeiträge
  1. Abteilungsbeiträge sind Abgaben, die zur finanziellen Absicherung sportartentypischer regelmäßiger Aufwendungen nötig sind.
  2. Die jeweiligen Abteilungsleitungen können auf Antrag in besonders begründeten Fällen den Abteilungsbeitrag eines Mitgliedes ermäßigen oder stunden.
- (3) Investitionsumlagen
  1. Investitionsumlagen sind besondere Aufwendungen oder Abgaben zur Anschaffung spezieller Sportmaterialien. Gemäß Bundessteuerblatt 1996 A, Teil 1.
  2. Die Umlagen müssen die einzelnen Abteilungsleitungen über Höhe und Dauer innerhalb ihrer Mitgliederversammlung selbst beschließen.
- (4) Gebühren
  1. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einmalig 1/12 des Vereinsbeitrages eines Kalenderjahres.
  2. Im Falle von Zahlungsrückständen beträgt die Mahngebühr 5,00 € für die erste schriftliche Mahnung durch den jeweiligen Abteilungsleitung und 10,00 € für die 2. Mahnung (Einschreiben mit Rückschein) – siehe auch § 3 Absatz 3 Nr. 2 dieser Beitragsordnung.

### **§ 3 BEITRAGSZAHLUNG**

- (1) Zahlungsrhythmus/Fälligkeit
  1. Die Beitragszahlung hat mindestens halbjährlich im Voraus, für das 1. Kalenderhalbjahr spätestens bis Ende Jan. für das 2. Kalenderhalbjahr spätestens bis Ende Juli zu erfolgen.
  2. Andere Zahlungsrhythmen und Fälligkeiten können die jeweiligen Abteilungsleitungen auf Antrag gewähren.
  3. Bei Eintritt im laufenden Kalenderhalbjahr ist pro Monat 1/12 der Jahressumme aus Abteilungsbeitrag und Investitionsumlage bis zum Anschluss an das folgende Kalenderhalbjahr zu entrichten. Diese Zahlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die jeweilige Abteilungsleitung zu erfolgen.
- (2) Zahlungsart
  1. Die Zahlung erfolgt per Dauerauftrag oder per Überweisung auf das Bankkonto der jeweiligen Abteilung.
  2. Andere Zahlungsarten können die jeweiligen Abteilungsleitungen auf Antrag gewähren.
- (3) Zahlungsrückstände
  1. Zahlungsrückstände von 2 Monaten ab Fälligkeit werden mündlich oder per E-Mail durch den jeweiligen Abteilungskassierer angemahnt, hierfür werden noch keine Gebühren erhoben. In diese Aufgabe werden die Trainer und Übungsleiter einbezogen.
  2. Bei 3 Monate ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgen maximal zwei schriftliche Mahnungen durch die jeweiligen Abteilungsleitungen (Gebühren siehe § 2 Absatz 4 Nr. 2 dieser Beitragsordnung).
  3. Bei Erfolglosigkeit beschließt die jeweilige Abteilungsleitung über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der Beitragsschuldner zu tragen.
- (4) Probezeit

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die jeweilige Abteilungsleitung Sportinteressierten eine beitragsfreie Teilnahme an den Übungsstunden für 4 Wochen einräumen.
- 5) Teilnahme am Sportbetrieb in mehreren Abteilungen Vereinsmitglieder, die am Sportbetrieb mehrerer Abteilungen teilnehmen, entrichten zusätzlich zum nur einfach zu zahlenden Vereinsbeitrag die jeweiligen Investitionsumlagen und Abteilungsbeiträge aller betreffenden Abteilungen.

### **§ 4 VERANTWORTUNG DER ABTEILUNGSLEITUNGEN**

- (1) Die Abteilungsleitungen sind für die Kontrolle und Durchsetzung der pünktlichen und vollständigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 1 Absatz 2 dieser Beitragsordnung verantwortlich.
- (2) In diese Aufgabe werden die Trainer und Übungsleiter einbezogen.
- (3) Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen werden nach Bestätigung durch die jeweiligen Abteilungsleitungen und dem Vereinsvorstand zwecks Führung des statistischen Mitgliedsnachweises zur Verfügung gestellt. Die letztendliche Aufbewahrung und Archivierung erfolgt beim der jeweiligen Abteilungsleitung.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu schützen.

### **§ 5 VEREINSAUSTRITT**

- (1) Gemäß § 6 Nr. 4 der Satzung muss der Austritt der jeweiligen Abteilungsleitung gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres bzw. -jahres.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung endet erst mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.